

Die Rechtsprechung zum Recht der Hauptversammlung

Eine Auswahl der wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2010

Von Dr. Thomas Zwissler, Rechtsanwalt und Partner, Zirngibl Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft

Das Jahr 2010 gilt als das Jahr der ARUG-Hauptversammlungen. Die Gesellschaften haben ihre Satzungen angepasst, und nun es ist an der Praxis, die neu eröffneten Möglichkeiten und Spielräume zu nutzen. Schon heute zeigt sich allerdings, dass klärende Worte der Gerichte erforderlich sein werden. Bis hierzu erste Entscheidungen der Instanzgerichte vorliegen, wird es zwar noch etwas dauern. Dennoch besteht kein Mangel an aktuellen Gerichtsentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind und in ihren Grundzügen jedem HV-Verantwortlichen bekannt sein sollten.

Juristische Auslegung von HV-Einladungen – im Zweifel gegen die Gesellschaft?

(OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.06.2010, AG 2010, 637)

Das Auftreten von Auslegungsfragen ist bei Entscheidungen über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von HV-Beschlüssen kein ungewöhnliches Phänomen. Gerade wenn man sich wie das OLG Frankfurt a.M. in der hier vorzustellenden Entscheidung mit der Frage der Vollständigkeit einer Darstellung von Teilnahmebedingungen zu befassen hat, ist es richtig, zunächst einmal den genauen Inhalt des Einladungstextes zu ermitteln und etwaige Zweifel zu klären. Was aber passiert, wenn eine Aussage mehrdeutig ist oder

zumindest in unterschiedlicher Art und Weise verstanden werden kann? Das OLG Frankfurt a.M. hat es im konkreten Fall ausreichen lassen, dass die relevante Passage des Einladungstextes in einem Sinne verstanden werden konnte (nicht musste), die dem Gesetz widersprach, und der Anfechtungsklage im konkreten Fall stattgegeben.

Verallgemeinert man den Ansatz des OLG Frankfurt a.M., so führt dies zu dem Rechtssatz, dass Unklarheiten im Text der HV-Einladung (stets) zu Lasten der Gesellschaft gehen. Ein weiterer Grund, bei der Formulierung der Einladung die höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

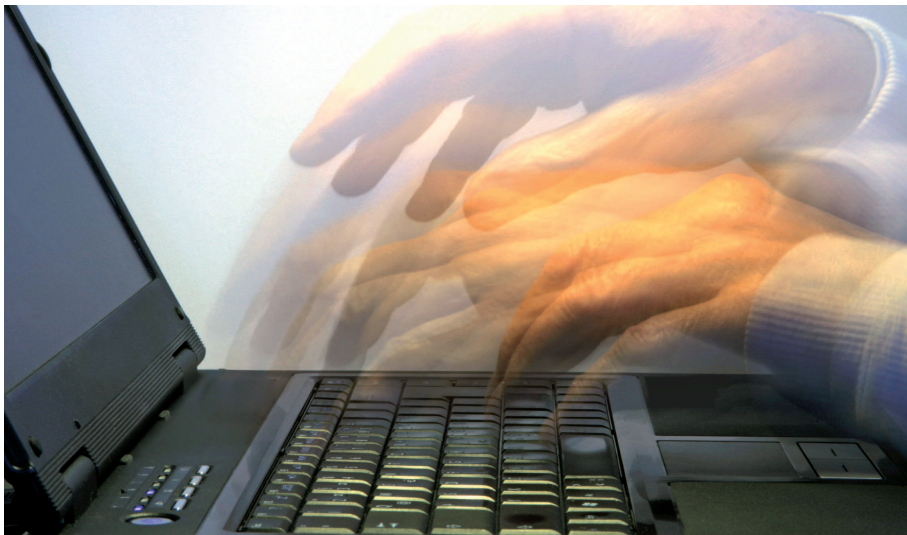


Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de

Was sind Teilnahmebedingungen im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG a.F.?

(noch einmal: OLG Frankfurt, Urteil vom 15.06.2010, AG 2010, 637)

§ 121 Abs. 3 AktG war und ist eine auf den ersten Blick unspektakuläre Vorschrift. Sie besagt in ihrer alten Fassung, dass die Einladung zur Hauptversammlung die „Bedingungen für die Teilnahme ... und die Ausübung des Stimmrechts“ beinhalten muss. In ihrer neuen, seit dem Inkrafttreten des ARUG maßgeblichen Fassung ist von den „Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts“ und dem „Verfahren für die Stimmabgabe“ die Rede. Die Anforderungen klingen auf den ersten Blick banal, beschäftigen nun jedoch schon seit mehreren Jahren die Gerichte. Entsprechende Entscheidungen wurden auch in den Rechtsprechungsübersichten der letzten



Unklarheiten im Text der HV-Einladung gehen zu Lasten der Gesellschaft – ein weiterer Grund, bei der Formulierung der Einladung die höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

Jahre immer wieder thematisiert. Verstöße führen zwar seit dem Inkrafttreten des ARUG nicht mehr zur Nichtigkeit der auf der HV gefassten Beschlüsse. Für börsennotierte Gesellschaften, die quasi unter Dauerbeobachtung kritischer Aktionäre stehen, ist dies jedoch ein schwacher Trost.

Entzündet hatte sich der Streit um die Auslegung des Begriffs der Teilnahmebedingungen vor allem an zwei Themen: Dem Umschreibestopp und der Vollmachtserteilung und ihren Modalitäten. Die hier vorzustellende Entscheidung betrifft einen Sachverhalt der zweiten Kategorie. Konkret hatte die beklagte Gesellschaft in ihrer Einladung darauf hingewiesen, dass sich Bevollmächtigte „rechtzeitig“ anzumelden hätten. Hierzu stellte das OLG Frankfurt a.M. klar, dass es ungeachtet zahlreicher gegenläufiger Entscheidungen anderer Gerichte daran festhält, dass Fragen der Vollmacht zu den

Teilnahmebedingungen des § 121 Abs. 3 AktG a.F. zählen. Für den insoweit deutlicher formulierten Text des § 121 Abs. 3 AktG n.F. gilt insoweit nichts anderes.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH nach vielen Jahren divergierender Urteile der Instanzgerichte recht bald für Klarheit sorgt. Aus Vorsichtsgründen bleibt es in jedem Fall angezeigt, in der Einladung zur Hauptversammlung stets klar und sorgfältig zu formulieren.

Keine Vorwirkung des Stimmverbots für (künftige) Organmitglieder

(LG München, Urteil vom 26.02.2010, ZIP 2010, 2098)

Das Aktiengesetz regelt Stimmverbote in § 136 AktG und § 142 AktG. Erstere Norm ist die Grundnorm, letztere regelt das Stimmverbot bei Beschlüssen über die Einleitung von Sonderprüfungen. Ein solcher Fall lag auch dem Urteil des Landgerichts München zugrunde. Die Hauptversammlung hatte ein neues

Aufsichtsratsmitglied gewählt, wobei das Amt mit dem Ende der HV beginnen sollte. Der so Gewählte hatte die Wahl angenommen und anschließend als Aktionär an der Abstimmung über einen Sonderprüfungsantrag teilgenommen. Dies nahm der Kläger zum Anlass, den ablehnenden Beschluss anzufechten.

Dem Argument des Klägers, das bereits gewählte Aufsichtsratsmitglied unterliege zumindest aufgrund analoger Anwendung dem Stimmverbot des § 142 Abs. 1 AktG, erteilte das Landgericht München eine Absage. Direkt seien die Voraussetzungen für ein Stimmverbot nicht gegeben und die Interessenlage sei auch nicht so, dass ein Stimmverbot aufgrund analoger Anwendung der gesetzlichen Vorschrift in Betracht komme.

Eine allgemeine Vorwirkung von Stimmverboten gibt es somit nicht. Dennoch bleibt im Einzelfall stets zu prüfen, ob nicht eine Interessenlage gegeben ist,

Anzeige



HUMMEL

Stimmkartenblöcke für Hauptversammlungen





Unsere Erfahrung zeigt: Es sprechen viele Argumente für einen Stimmkartenblock

- ✘ Stimmkartenblöcke/-abschnittsbogen
- ✘ Endlospapiere
- ✘ ATB-Reisedokumente
- ✘ Codierte Informationen
- ✘ Etiketten und Blattwaren
- ✘ Service und Dienstleistungen

- ✘ bewährtes, sicheres Abstimmmedium
- ✘ hohe Auswertungsgeschwindigkeit
- ✘ Präsenzerfassung

- ✘ archivierbar, nachvollziehbar
- ✘ werbende Wirkung
- ✘ für fast jede HV verwendbar

Hummel GmbH u. Co. KG
Hutwiesenstraße 20
71106 Magstadt

Tel. +49 (0)7159 402-0
Fax +49 (0)7159 402-277
www.hummel-print.com

die ein Stimmverbot aufgrund analoger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften begründet. Folgt man dem Landgericht München, sind die Hürden für derartige Stimmverbote kraft Analogie allerdings sehr hoch anzusetzen.

**Noch einmal: Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK),
Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
und ihre Bedeutung für die
Hauptversammlung**

(LG Hannover, Urteil vom 17.03.2010, zuvor bereits BGH, Urteil vom 21.09.2009, NZG 2009, 1270; BGH, Urteil vom 16.02.2009, AG 2009, 285; OLG München, Urteil vom 06.08.2008, NZG 2009, 508; OLG München, Urteil vom 19.11.2008, AG 2009, 451; KG Berlin, Urteil vom 26.05.2008, AG 2009, 118)

Das Verhältnis zwischen Deutschem Corporate Governance Kodex (DCGK), Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und Hauptversammlungsbeschlüssen hat auch nach der Entscheidung des BGH aus dem vergangenen Jahr 2009 die Gerichte beschäftigt. Hervorzuheben ist dabei die Entscheidung des LG Hannover, die sich mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds befasste, bei dem aufgrund der laufenden gesellschaftsrechtlichen Beratung eines Gesellschafters die Gefahr dauerhafter Interessenkollisionen drohte.



Der BGH gibt erste Leitlinien für die Anordnung von Beschränkungen des Rede- und Fragerechts. In der konkreten Situation liegt es jedoch am Versammlungsleiter die Situation im Auge zu behalten.

Das Landgericht Hannover gab der gegen den Wahlbeschluss gerichteten Klage statt und begründete dies damit, die Gesellschaft hätte in der Corporate Governance Erklärung auf den potenziellen Interessenkonflikt hinweisen müssen.

Die Warnung aus dem vergangenen Jahr bleibt somit aktuell: Alle Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung sollten routinemäßig mit der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeglichen werden. Nur so kann das mit einer fehlerhaften Erklärung einhergehende Anfechtungsrisiko eingeschränkt werden.

**Redezeitbeschränkung
und ihre Grenzen**

(BGH, Urteil vom 08.02.2010, NZG 2010, 423; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.06.2009, NZG 2009, 1066; LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 17.12.2008, NZG 2009 1066; LG München I, Urteil vom 11.12.2008, AG 2009, 382)

Zu der bisher nur von den Instanzgerichten behandelten Frage der Begrenzung von Frage- und Rederecht hat nun auch der BGH Stellung genommen und Leitlinien definiert, welche die künftige Praxis leiten werden.

In seiner Entscheidung befasst sich der BGH zunächst mit der Frage nach der Reichweite des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG. Nach dieser Vorschrift kann der Versammlungsleiter in der Satzung

ermächtigt werden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen zu beschränken. Hierzu stellt das Gericht zunächst klar, dass sich derartige Ermächtigungsklauseln nicht auf die bloße Wiederholung des Gesetzestextes beschränken müssen, sondern darüber hinaus weiter konkretisierende Regelungen enthalten dürfen. Im konkreten Fall erfasste die fragliche Satzungsregelung gleich mehrere Konstellationen. Der BGH ließ diese insgesamt unbeanstandet. Hervorhebung verdienen folgende Aspekte der Entscheidung:

Als zulässig erachtete der BGH unter anderem die Regelung, wonach die maximale Dauer der Hauptversammlung nicht mehr als sechs Stunden betragen sollte. Darüber hinaus akzeptierte er konkrete Zeitvorgaben für die Redezeitbegrenzung. Er ließ zudem unbeanstandet, dass die Satzungsregelung nicht zwischen Rede- und Fragerecht differenzierte, und stellte zu Recht fest, man könne im konkreten Fall ohnehin nur schwer bestimmen, ob der Aktionär redet oder Fragen stellt.

Die Entscheidung des BGH gibt erste Leitlinien für die Anordnung von Beschränkungen des Rede- und Fragerechts in der Satzung sowie im konkreten Einzelfall. Im Detail muss der Versammlungsleiter aber immer die konkrete Situation im Auge haben. Der Entscheidung des BGH werden sicher noch viele weitere folgen.



Beschlussvorschläge der Hauptversammlung sollten routinemäßig mit der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeglichen werden